

**Tarife der Tarifierform 2022 (Rechnungszins: 0,25%)**

**Bausteine zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge während der Aufschubdauer**

**Alters- und Hinterbliebenenvorsorge außer Perspektive**

Grundüberschussanteil	5,0	Prozent	des maßgebenden Beitrags (nicht für Baustein Hinterbliebenenrente)
Zinsüberschussanteil <sup>1)</sup>	2,25	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,1)
Zusatzüberschussanteil	0,0	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (nicht für Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)
Schlussüberschussanteil <sup>4)</sup>	0,6	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,1) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,1) (Hinterbliebenenvorsorge 0,7)
	0,2	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,1) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,1)
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil			in Höhe eines jährlichen Überschussanteils für das letzte Jahr der Aufschubdauer
Sockelbetrag <sup>4)</sup>	0,1	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (nicht für beitragspflichtige Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)

**Altersvorsorge Perspektive**

Zinsüberschussanteil <sup>2)</sup>	2,5 abzüglich Rechnungszins	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
Zusatzüberschussanteil aus Beteiligung an Kostenüberschüssen Zusatzüberschussanteil aus modifiziertem Garantieniveau	0,0	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
	0,1	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
Schlussüberschussanteil <sup>4)</sup>	0,8	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (darin enthalten sind 0,2 Prozent Schlussüberschussbeteiligung aus verändertem Garantieniveau)
	0,4	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen) (darin enthalten sind 0,2 Prozent Schlussüberschussbeteiligung aus verändertem Garantieniveau)
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil			in Höhe eines jährlichen Überschussanteils für das letzte Jahr der Aufschubdauer
Sockelbetrag <sup>4)</sup>	0,1	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals

**Hinterbliebenenvorsorge zu Perspektive**

<b>Kapital bei Tod</b>	9,0	Prozent	des maßgebenden Beitrags. (Nach einer Beitragsfreistellung werden keine Überschüsse gegeben.)
<b>Hinterbliebenenrente</b>			
Zinsüberschussanteil	2,25	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
Schlussüberschussanteil <sup>4)</sup>	0,6	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen)
	0,2	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen)
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil			in Höhe eines jährlichen Überschussanteils für das letzte Jahr der Aufschubdauer
Sockelbetrag <sup>4)</sup>	0,1	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals

**Bausteine zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge während der Rentenzahlung**

<b>Während der Rentenzahlung*</b>			
Zusatzrente*	2,75	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
<b>Wachsende Überschussrente</b>			
sofortige Überschussrente <sup>3)</sup>			abhängig vom Alter bei Rentenbeginn
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2022**	1,0	Prozent	der maßgebenden Rente  * Enthält einen Anteil an der BWR i.H.v. 0,24% ** Bei Versicherungen, bei denen auf Basis des angegebenen Satzes für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente keine zusätzliche beitragsfreie Rente finanzierbar ist, wird die Erhöhung der Gesamtrente vertragsindividuell ermittelt.

**Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge  
(in Ergänzung des Bausteins zur Altersvorsorge)**

<b>Jährlicher Überschussanteil</b>			
beitragspflichtige Versicherungen	30	Prozent	des maßgebenden Beitrags
beitragsfreie Versicherungen	2,25	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
<b>Während der Rentenzahlung*</b>	2,75	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals als jährliche Rentenerhöhung * Enthält einen Anteil an der BWR i.H.v. 0,24%
<b>Unfallzusatzversicherung zu beitragsfreie Versicherungen</b>			
jährlicher Zinsüberschussanteil	2,75	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals

<sup>1)</sup> Bei Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes, bei denen vom vereinbarten Vertragsablauf abgewichen wurde (z. B. Beitragsfreistellung) und bei denen die Finanzierung der garantierten Mindest[versicherungs]leistung noch nicht abgeschlossen ist, wird der Satz auf 0% gesetzt.  
<sup>2)</sup> Für den Baustein Altersvorsorge ohne Berücksichtigung der Beteiligung am Überschuss wird der für die Berechnung des Rückkaufswerts relevante Rechnungszins abgezogen. Für den Teil des Deckungskapitals des Bausteins Altersvorsorge, der sich aus den jährlichen Überschussanteilen ergibt (Bonus) wird ein Rechnungszins in Höhe von 0,25% abgezogen. Bei Versicherungen, bei denen vom vereinbarten Vertragsablauf abgewichen wurde (z. B. Beitragsfreistellung) und bei denen die Finanzierung des Garantiekapitals noch nicht abgeschlossen ist, wird der Satz auf 0% gesetzt.  
<sup>3)</sup> Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Rente sind die AZ 2008 RÜ bzw. AZ 2012 RÜ (bei Verwendung von Unisex-Sterbetafeln), eine Verzinsung von 3,0% und der in der Tabelle angegebene Satz für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente (inkl. Anteil an der BWR i.H.v. 0,24%).  
<sup>4)</sup> Verzinsung Schlussüberschussanteil und Sockelbetrag i.H.v. 3,1%

## Tarife der Tarifierform 2017 (Rechnungszins: 0,90%)

### Bausteine zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge während der Aufschubdauer

#### Alters- und Hinterbliebenenvorsorge außer Perspektive

Grundüberschussanteil	5,0	Prozent	des maßgebenden Beitrags (nicht für Baustein Hinterbliebenenrente)
Zinsüberschussanteil <sup>1)</sup>	1,60	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,1)
Zusatzüberschussanteil	0,0	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (nicht für Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)
Schlussüberschussanteil <sup>4)</sup>	0,6	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,1) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,1) (Hinterbliebenenvorsorge 0,7)
	0,2	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,1) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,1)
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil			in Höhe eines jährlichen Überschussanteils für das letzte Jahr der Aufschubdauer
Sockelbetrag <sup>4)</sup>	0,1	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (nicht für beitragspflichtige Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)

#### Altersvorsorge Perspektive

Zinsüberschussanteil <sup>2)</sup>	2,5 abzüglich Rechnungszins	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
Zusatzüberschussanteil aus Beteiligung an Kostenüberschüssen Zusatzüberschussanteil aus modifiziertem Garantieniveau	0,0	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
	0,1	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
Schlussüberschussanteil <sup>4)</sup>	0,8	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (darin enthalten sind 0,2 Prozent Schlussüberschussbeteiligung aus verändertem Garantieniveau)
	0,4	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen) (darin enthalten sind 0,2 Prozent Schlussüberschussbeteiligung aus verändertem Garantieniveau)
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil			in Höhe eines jährlichen Überschussanteils für das letzte Jahr der Aufschubdauer
Sockelbetrag <sup>4)</sup>	0,1	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals

#### Hinterbliebenenvorsorge zu Perspektive

<b>Kapital bei Tod</b>	9,0	Prozent	des maßgebenden Beitrags. (Nach einer Beitragsfreistellung werden keine Überschüsse gegeben.)
<b>Hinterbliebenenrente</b>			
Zinsüberschussanteil	1,60	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
Schlussüberschussanteil <sup>4)</sup>	0,6	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen)
	0,2	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen)
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil			in Höhe eines jährlichen Überschussanteils für das letzte Jahr der Aufschubdauer
Sockelbetrag <sup>4)</sup>	0,1	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals

### Bausteine zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge während der Rentenzahlung

#### Während der Rentenzahlung

<b>Zusatzrente*</b>	2,10	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
<b>Wachsende Überschussrente</b>			
sofortige Überschussrente <sup>3)</sup>			abhängig vom Alter bei Rentenbeginn
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2017 und 2018**	0,65	Prozent	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2019**	0,50	Prozent	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2020**	0,8	Prozent	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2021 und 2022**	1,0	Prozent	der maßgebenden Rente

\* Enthält einen Anteil an der BWR i.H.v. 0,24%  
\*\* Bei Versicherungen, bei denen auf Basis des angegebenen Satzes für die jährliche Erhöhung der Gesamrente keine zusätzliche beitragsfreie Rente finanzierbar ist, wird die Erhöhung der Gesamrente vertragsindividuell ermittelt.

#### Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge (in Ergänzung des Bausteins zur Altersvorsorge)

<b>Jährlicher Überschussanteil</b>			
beitragspflichtige Versicherungen	26,0	Prozent	des maßgebenden Beitrags
beitragsfreie Versicherungen	1,60	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
<b>Schlussüberschussanteil<sup>4)</sup></b>	0,0	Prozent	des maßgebenden Beitrags
<b>Während der Rentenzahlung*</b>	2,10	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals als jährliche Rentenerhöhung * Enthält einen Anteil an der BWR i.H.v. 0,24%
<b>Unfallzusatzversicherung</b> zu beitragsfreie Versicherungen			
jährlicher Zinsüberschussanteil	2,10	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals

<sup>1)</sup> Bei Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes, bei denen vom vereinbarten Vertragsablauf abgewichen wurde (z. B. Beitragsfreistellung) und bei denen die Finanzierung der garantierten Mindest(versicherungs)leistung noch nicht abgeschlossen ist, wird der Satz auf 0% gesetzt.

<sup>2)</sup> Für den Baustein Altersvorsorge ohne Berücksichtigung der Beteiligung am Überschuss wird der für die Berechnung des Rückkaufswerts relevante Rechnungszins abgezogen. Für den Teil des Deckungskapitals des Bausteins Altersvorsorge, der sich aus den jährlichen Überschussanteilen ergibt (Bonus) wird ein Rechnungszins in Höhe von 0,25% abgezogen. Bei Versicherungen, bei denen vom vereinbarten Vertragsablauf abgewichen wurde (z. B. Beitragsfreistellung) und bei denen die Finanzierung des Garantiekapitals noch nicht abgeschlossen ist, wird der Satz auf 0% gesetzt.

<sup>3)</sup> Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Rente sind die Sterbetafel AZ 2008 RÜ bzw. AZ 2012 RÜ (bei Verwendung von Unisex-Sterbetafeln), eine Verzinsung von 3,0% und der in der Tabelle angegebene Satz für die jährliche Erhöhung der Gesamrente.

<sup>4)</sup> Verzinsung Schlussüberschussanteil und Sockelbetrag i.H.v. 3,1%

## Tarife der Tarifierform 2015 (Rechnungszins: 1,25%)

### Bausteine zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge

#### Während der Aufschubdauer (außer Perspektive)

Grundüberschussanteil	5,0	Prozent	des maßgebenden Beitrags (nicht für Baustein Hinterbliebenenrente)
Zinsüberschussanteil <sup>1)</sup>	1,25	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,1)
Zusatzüberschussanteil	0,1	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (nicht für Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)
Schlussüberschussanteil <sup>4)</sup>	0,6	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,1) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,1) (Hinterbliebenenvorsorge 0,7)
	0,2	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,1) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,1)
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil			in Höhe eines jährlichen Überschussanteils für das letzte Jahr der Aufschubdauer
Sockelbetrag <sup>4)</sup>	0,1	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (nicht für beitragspflichtige Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)

#### Während der Aufschubdauer (Perspektive)

Zinsüberschussanteil <sup>2)</sup>	2,5 abzüglich Rechnungszins	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
Zusatzüberschussanteil aus Beteiligung an Kostenüberschüssen	0,1	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
Zusatzüberschussanteil aus modifiziertem Garantieniveau	0,1	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
Schlussüberschussanteil <sup>4)</sup>	0,8	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (darin enthalten sind 0,2 Prozent Schlussüberschussbeteiligung aus verändertem Garantieniveau)
	0,4	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen) (darin enthalten sind 0,2 Prozent Schlussüberschussbeteiligung aus verändertem Garantieniveau)
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil			in Höhe eines jährlichen Überschussanteils für das letzte Jahr der Aufschubdauer
Sockelbetrag <sup>4)</sup>	0,1	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals

#### Kapital bei Tod (bei Perspektive)

9,0	Prozent	des maßgebenden Beitrags. (Nach einer Beitragsfreistellung werden keine Überschüsse gegeben.)
-----	---------	--

#### Während der Rentenzahlung

Zusatzrente*	1,75	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
Wachsende Überschussrente			abhängig vom Alter bei Rentenbeginn
sofortige Überschussrente <sup>3)</sup>			
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2015**	0,05	Prozent	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2016**	0,35	Prozent	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2017 und 2018**	0,65	Prozent	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2019**	0,5	Prozent	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2020**	0,8	Prozent	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2021 und 2022**	1,0	Prozent	der maßgebenden Rente

\* Enthält einen Anteil an der BWR i.H.v. 0,24%  
\*\* Bei Versicherungen, bei denen auf Basis des angegebenen Satzes für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente keine zusätzliche beitragsfreie Rente finanzierbar ist, wird die Erhöhung der Gesamtrente vertragsindividuell ermittelt.

### Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge (in Ergänzung des Bausteins zur Altersvorsorge)

Jährlicher Überschussanteil beitragspflichtige Versicherungen	23,0	Prozent	des maßgebenden Beitrags
beitragsfreie Versicherungen	1,25	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
Schlussüberschussanteil <sup>4)</sup>	0,0	Prozent	des maßgebenden Beitrags
Während der Rentenzahlung*	1,75	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals als jährliche Rentenerhöhung * Enthält einen Anteil an der BWR i.H.v. 0,24%
Unfallzusatzversicherung zu beitragsfreie Versicherungen jährlicher Zinsüberschussanteil	1,75	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals

<sup>1)</sup> Bei Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes, bei denen vom vereinbarten Vertragsablauf abgewichen wurde (z. B. Beitragsfreistellung) und bei denen die Finanzierung der garantierten Mindest[versicherungs]leistung noch nicht abgeschlossen ist, wird der Satz auf 0% gesetzt.

<sup>2)</sup> Für den Baustein Altersvorsorge ohne Berücksichtigung der Beteiligung am Überschuss wird der für die Berechnung des Rückkaufswerts relevante Rechnungszins abgezogen. Für den Teil des Deckungskapitals des Bausteins Altersvorsorge, der sich aus den jährlichen Überschussanteilen ergibt (Bonus) wird ein Rechnungszins in Höhe von 0,1% abgezogen. Bei Versicherungen, bei denen vom vereinbarten Vertragsablauf abgewichen wurde (z. B. Beitragsfreistellung) und bei denen die Finanzierung des Garantiekapitals noch nicht abgeschlossen ist, wird der Satz auf 0% gesetzt.

<sup>3)</sup> Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Rente sind die Sterbetafeln AZ 2008 RÜ bzw. AZ 2012 RÜ (bei Verwendung von Unisex-Sterbetafeln), eine Verzinsung von 3,0% und der in der Tabelle angegebene Satz für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente.

<sup>4)</sup> Verzinsung Schlussüberschussanteil und Sockelbetrag i.H.v. 3,1%

## Tarife der Tarifreform 2012 (Rechnungszins: 1,75%)

### Bausteine zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge

#### Während der Aufschubdauer (außer Perspektive)

Grundüberschussanteil	5,0	Prozent	des maßgebenden Beitrags (nicht für Baustein Hinterbliebenenrente)
Zinsüberschussanteil <sup>1)</sup>	0,75	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,1)
Zusatzüberschussanteil	0,1	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (nicht für Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)
Schlussüberschussanteil <sup>4)</sup>	0,6	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,1) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,1) (Hinterbliebenenvorsorge: 0,7)
	0,2	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,1) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,1)
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil			in Höhe eines jährlichen Überschussanteils für das letzte Jahr der Aufschubdauer
Sockelbetrag <sup>4)</sup>	0,1	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (nicht für beitragspflichtige Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)

#### Während der Aufschubdauer (Perspektive)

Zinsüberschussanteil <sup>2)</sup>	2,5 abzüglich Rechnungszins	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
Zusatzüberschussanteil aus Beteiligung an Kostenüberschüssen	0,1	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen)
Zusatzüberschussanteil aus verändertem Garantieniveau	0,1	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
Schlussüberschussanteil <sup>4)</sup>	0,8	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (darin enthalten sind 0,2 Prozent Schlussüberschussbeteiligung aus verändertem Garantieniveau)
	0,4	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen) (darin enthalten sind 0,2 Prozent Schlussüberschussbeteiligung aus verändertem Garantieniveau)
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil			in Höhe eines jährlichen Überschussanteils für das letzte Jahr der Aufschubdauer
Sockelbetrag <sup>4)</sup>	0,1	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals

#### Während der Rentenzahlung

##### Zusatzrente\*

##### Wachsende Überschussrente

sofortige Überschussrente<sup>3)</sup>

jährliche Rentenerhöhung  
Rentenbeginne in 2012 und 2014\*\*

jährliche Rentenerhöhung  
Rentenbeginne in 2015\*\*

jährliche Rentenerhöhung  
Rentenbeginne in 2016\*\*

jährliche Rentenerhöhung  
Rentenbeginne in 2017 und 2018\*\*

jährliche Rentenerhöhung  
Rentenbeginne in 2019\*\*

jährliche Rentenerhöhung  
Rentenbeginne in 2020\*\*

jährliche Rentenerhöhung  
Rentenbeginne in 2021 und 2022\*\*

	1,25	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
			abhängig vom Alter bei Rentenbeginn
	0,0	Prozent	der maßgebenden Rente
	0,05	Prozent	der maßgebenden Rente
	0,35	Prozent	der maßgebenden Rente
	0,65	Prozent	der maßgebenden Rente
	0,50	Prozent	der maßgebenden Rente
	0,80	Prozent	der maßgebenden Rente
	1,00	Prozent	der maßgebenden Rente

\* Enthält einen Anteil an der BWR i.H.v. 0,24%

\*\* Bei Versicherungen, bei denen auf Basis des angegebenen Satzes für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente keine zusätzliche beitragsfreie Rente finanzierbar ist, wird die Erhöhung der Gesamtrente vertragsindividuell ermittelt.

### Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge

#### (in Ergänzung des Bausteins zur Altersvorsorge)

##### Jährlicher Überschussanteil

beitragspflichtige Versicherungen

23,0	Prozent	des maßgebenden Beitrags bei Männern
18,0	Prozent	des maßgebenden Beitrags bei Frauen
23,0	Prozent	des maßgebenden Beitrags bei Verwendung von Unisex-Rechnungsgrundlagen

beitragsfreie Versicherungen

0,75	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
------	---------	----------------------------------

##### Schlussüberschussanteil<sup>4)</sup>

0,0	Prozent	des maßgebenden Beitrags
-----	---------	--------------------------

##### Während der Rentenzahlung\*

1,25	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals als jährliche Rentenerhöhung * Enthält einen Anteil an der BWR i.H.v. 0,24%.
------	---------	--

#### Unfallzusatzversicherung

##### zu beitragsfreie Versicherungen

jährlicher Zinsüberschussanteil

1,25	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
------	---------	----------------------------------

<sup>1)</sup> Bei Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes, bei denen vom vereinbarten Vertragsablauf abgewichen wurde (z. B. Beitragsfreistellung) und bei denen die Finanzierung der garantierten Mindest[versicherungs]leistung noch nicht abgeschlossen ist, wird der Satz auf 0% gesetzt.

<sup>2)</sup> Für den Baustein Altersvorsorge ohne Berücksichtigung der Beteiligung am Überschuss wird der für die Berechnung des Rückkaufwerts relevante Rechnungszins abgezogen. Für den Teil des Deckungskapitals des Bausteins Altersvorsorge, der sich aus den jährlichen Überschussanteilen ergibt (Bonus) wird ein Rechnungszins in Höhe von 0,1% abgezogen. Bei Versicherungen, bei denen vom vereinbarten Vertragsablauf abgewichen wurde (z. B. Beitragsfreistellung) und bei denen die Finanzierung des Garantiekapitals noch nicht abgeschlossen ist, wird der Satz auf 0% gesetzt.

<sup>3)</sup> Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Rente sind die in Abhängigkeit vom Tarif unten genannten Sterbetafel, eine Verzinsung von 3,0% und der in der Tabelle angegebene Satz für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente.

Relevante Sterbetafel:	Tarif:
AZ 2012 RU U	Tarife bei Abschluss ab 21.12.2012
AZ 2012 RU MU	Tarife bei Abschluss zwischen 01.05.2012 und 20.12.2012
AZ2008RU	Tarife bei Abschluss bis 30.04.2012 (keine Rentenversicherungen im Rahmen des
AZUN12008RU	Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes bei Abschluss bis 30.04.2012

<sup>4)</sup> Verzinsung Schlussüberschussanteil und Sockelbetrag i.H.v. 3,1%

## Tarife der Tarifreform 2009 (Rechnungszins: 2,25%)

### Bausteine zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge

#### Während der Aufschubdauer

Grundüberschussanteil	5,0 Prozent	des maßgebenden Beitrags für Männer und Frauen (nicht für Baustein Hinterbliebenenrente)
Zinsüberschussanteil <sup>1)</sup>	0,25 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,1)
Zusatzüberschussanteil	0,1 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (nicht für Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)
Schlussüberschussanteil <sup>3)</sup>	0,6 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,1) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,1) (Hinterbliebenenvorsorge: 0,7)
	0,2 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,1) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,1)
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil		in Höhe des jährlichen Überschussanteils des letzten Jahres der Aufschubdauer
Sockelbetrag <sup>3)</sup>	0,1 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (nicht für beitragspflichtige Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)

#### Während der Rentenzahlung

**Zusatzrente\*** 0,75 Prozent des maßgebenden Deckungskapitals

#### Wachsende Überschussrente

sofortige Überschussrente <sup>2)</sup>		abhängig vom Alter bei Rentenbeginn
jährl. Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2009 bis 2014**	0,0 Prozent	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2015**	0,05 Prozent	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2016**	0,35 Prozent	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2017 und 2018**	0,65 Prozent	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2019**	0,5 Prozent	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2020**	0,8 Prozent	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2021 und 2022**	1,0 Prozent	der maßgebenden Rente

\* Enthält einen Anteil an der BWR i.H.v. 0,24%

\*\* Bei Versicherungen, bei denen auf Basis des angegebenen Satzes für die jährliche Erhöhung der Gesamrente keine zusätzliche beitragsfreie Rente finanzierbar ist, wird die Erhöhung der Gesamrente vertragsindividuell ermittelt.

### Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge

(in Ergänzung des Bausteins zur Altersvorsorge)

#### Jährlicher Überschussanteil

beitragspflichtige Versicherungen	23,0 Prozent	des maßgebenden Beitrags bei Männern
	18,0 Prozent	des maßgebenden Beitrags bei Frauen
beitragsfreie Versicherungen	0,25 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals

#### Schlussüberschussanteil<sup>3)</sup>

0,0 Prozent des maßgebenden Beitrags

#### Während der Rentenzahlung\*

0,75 Prozent des maßgebenden Deckungskapitals als jährliche Rentenerhöhung

\* Enthält einen Anteil an der BWR i.H.v. 0,24%.

#### Unfallzusatzversicherung

##### zu beitragsfreien Versicherungen

jährlicher Zinsüberschussanteil 0,75 Prozent des maßgebenden Deckungskapitals

<sup>1)</sup> Bei Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes, bei denen vom vereinbarten Vertragsablauf abgewichen wurde (z. B. Beitragsfreistellung) und bei denen die Finanzierung der garantierten Mindest[versicherungs]leistung noch nicht abgeschlossen ist, wird der Satz auf 0% gesetzt.

<sup>2)</sup> Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Rente sind die Sterbetafeln AZ 2008 RÜ bzw. AZ 2012 RÜ (bei Verwendung von Unisex-Sterbetafeln), eine Verzinsung von 3,0% und der in der Tabelle angegebene Satz für die jährliche Erhöhung der Gesamrente. Davon abweichend wird für Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes die Sterbetafel AZUNI2008RÜ angewendet.

<sup>3)</sup> Verzinsung Schlussüberschussanteil und Sockelbetrag i.H.v. 3,1%

## Tarife der Tarifierform 2007 und 2008 (Rechnungszins: 2,25%)

### Bausteine zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge

#### Während der Aufschubdauer

Grundüberschussanteil	12,0 Prozent	des maßgebenden Beitrags für Männer (nicht für Baustein Hinterbliebenenrente)
	10,0 Prozent	des maßgebenden Beitrags für Frauen (nicht für Baustein Hinterbliebenenrente)
Zinsüberschussanteil <sup>1)</sup>	0,25 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,1)
Zusatzüberschussanteil	0,1 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen); TR 2007: ab einem Garantiekapital von 40.000 € (nicht für Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)
Schlussüberschussanteil <sup>3)</sup>	0,6 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,1) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,1) (Hinterbliebenenvorsorge: 0,7)
	0,2 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,1) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,1)
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil		in Höhe des jährlichen Überschussanteils des letzten Jahres der Aufschubdauer
Sockelbetrag <sup>3)</sup>	0,1 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (nicht für beitragspflichtige Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)

#### Während der Rentenzahlung

**Zusatzrente\*** 0,75 Prozent des maßgebenden Deckungskapitals

#### Wachsende Überschussrente

sofortige Überschussrente <sup>2)</sup>		abhängig vom Alter bei Rentenbeginn
jährl. Rentenerhöhung Rentenbeginne ab 2007 bis 2014**	0,0 Prozent	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2015**	0,05 Prozent	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2016**	0,35 Prozent	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2017 und 2018**	0,65 Prozent	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2019**	0,5 Prozent	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2020**	0,8 Prozent	der maßgebenden Rente
jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2021 und 2022**	1,0 Prozent	der maßgebenden Rente

\* Enthält einen Anteil an der BWR i.H.v. 0,24%

\*\* Bei Versicherungen, bei denen auf Basis des angegebenen Satzes für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente keine zusätzliche beitragsfreie Rente finanzierbar ist, wird die Erhöhung der Gesamtrente vertragsindividuell ermittelt.

### Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge

(in Ergänzung des Bausteins zur Altersvorsorge)

#### Jährlicher Überschussanteil

beitragspflichtige Versicherungen	23,0 Prozent	des maßgebenden Beitrags bei Männern
	18,0 Prozent	des maßgebenden Beitrags bei Frauen
beitragsfreie Versicherungen	0,25 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals

**Schlussüberschussanteil** 4,0 Prozent des maßgebenden Beitrags für TR2007

**Während der Rentenzahlung\*** 0,75 Prozent des maßgebenden Deckungskapitals als jährliche Rentenerhöhung  
\* Enthält einen Anteil an der BWR i.H.v. 0,24%.

#### Unfallzusatzversicherung

zu beitragsfreien Versicherungen  
jährlicher Zinsüberschussanteil 0,75 Prozent des maßgebenden Deckungskapitals

<sup>1)</sup> Bei Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes, bei denen vom vereinbarten Vertragsablauf abgewichen wurde (z. B. Beitragsfreistellung) und bei denen die Finanzierung der garantierten Mindest[versicherungs]leistung noch nicht abgeschlossen ist, wird der Satz auf 0% gesetzt.

<sup>2)</sup> Grundlaagen für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Rente sind die Sterbetafeln AZ 2008 RÜ bzw. AZ 2012 RÜ (bei Verwendung von Unisex-Sterbetafeln), eine Verzinsung von 3,0% und der in der Tabelle angegebene Satz für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente. Davon abweichend wird für Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes die Sterbetafel AZUNI2008RÜ angewendet.

<sup>3)</sup> Verzinsung Schlussüberschussanteil und Sockelbetrag i.H.v. 3,1%

## Tarife der Tariffreform 2004 und 2005 (Rechnungszins: 2,75%)

### Bausteine zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge

#### Während der Aufschubdauer Grundüberschussanteil

0,0	Prozent	des maßgebenden Beitrags für Männer (nicht für Baustein Hinterbliebenenrente)
0,0	Prozent	des maßgebenden Beitrags für Frauen (nicht für Baustein Hinterbliebenenrente)

#### Zinsüberschussanteil<sup>1)</sup>

0,00	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,1)
------	---------	---

#### Zusatzüberschussanteil

0,0	Promille	des maßgebenden Beitrags ab einem Garantiekapital (beitragspflichtige Versicherungen) von 50.000 € (für Baustein Hinterbliebenenrente ab jährl. 2.000 € Garantierente)
-----	----------	---

#### Schlussüberschussanteil<sup>3)</sup>

0,35	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,1) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,1) (Hinterbliebenenvorsorge: 0,45)
0,00	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,05) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,15)

#### Zusätzlicher Schlussüberschussanteil

		in Höhe des jährlichen Überschussanteils des letzten Jahres der Aufschubdauer
--	--	---

#### Sockelbetrag<sup>3)</sup>

0,1	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (nicht für beitragspflichtige Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)
-----	---------	--

#### Während der Rentenzahlung Zusatzrente\*

0,25	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals * Enthält einen Anteil an der BWR i.H.v. 0,24%.
------	---------	---

#### Wachsende Überschussrente

##### sofortige Überschussrente<sup>2)</sup>

		abhängig vom Alter bei Rentenbeginn
--	--	-------------------------------------

##### jährl. Rentenerhöhung Rentenbeginne ab 2004 bis 2014\*\*

0,0	Prozent	der maßgebenden Rente
-----	---------	-----------------------

##### jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2015\*\*

0,05	Prozent	der maßgebenden Rente
------	---------	-----------------------

##### jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2016\*\*

0,35	Prozent	der maßgebenden Rente
------	---------	-----------------------

##### jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2017 und 2018\*\*

0,65	Prozent	der maßgebenden Rente
------	---------	-----------------------

##### jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2019\*\*

0,5	Prozent	der maßgebenden Rente
-----	---------	-----------------------

##### jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2020\*\*

0,8	Prozent	der maßgebenden Rente
-----	---------	-----------------------

##### jährliche Rentenerhöhung Rentenbeginne in 2021 und 2022\*\*

1,0	Prozent	der maßgebenden Rente
-----	---------	-----------------------

\* Enthält einen Anteil an der BWR i.H.v. 0,24%. Für Versicherungen mit Rentenbeginn ab 01.2006, die sich noch im Angleichszeitraum (der Zeitraum, in dem aufgrund der höheren Lebenserwartung eine verlängerte Rentenzahlung finanziert wird) befinden, wird der Satz auf 0% gesetzt.

\*\* Bei Versicherungen, bei denen auf Basis des angegebenen Satzes für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente keine zusätzliche beitragsfreie Rente finanzierbar ist, wird die Erhöhung der Gesamtrente vertragsindividuell ermittelt.

### Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge (in Ergänzung des Bausteins zur Altersvorsorge)

#### Jährlicher Überschussanteil

##### beitragspflichtige Versicherungen

23,0	Prozent	des maßgebenden Beitrags bei Männern
18,0	Prozent	des maßgebenden Beitrags bei Frauen

##### beitragsfreie Versicherungen

0,0	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
-----	---------	----------------------------------

#### Schlussüberschussanteil

4,0	Prozent	des maßgebenden Beitrags
-----	---------	--------------------------

#### Während der Rentenzahlung\*

0,25	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals als jährliche Rentenerhöhung * Enthält einen Anteil an der BWR i.H.v. 0,24%.
------	---------	--

#### Unfallzusatzversicherung zu beitragsfreien Versicherungen

##### jährlicher Zinsüberschussanteil

0,25	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
------	---------	----------------------------------

<sup>1)</sup> Bei Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes, bei denen vom vereinbarten Vertragsablauf abgewichen wurde (z. B. Beitragsfreistellung) und bei denen die Finanzierung der garantierten Mindest[versicherungs]leistung noch nicht abgeschlossen ist, wird der Satz auf 0% gesetzt.

<sup>2)</sup> Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Rente sind die in Abhängigkeit vom Tarif unten genannte Sterbetafeln, eine Verzinsung von 3,0% und der in der Tabelle angegebene Satz für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente.

Davon abweichend wird bei Versicherungen mit Vertragsbeginn vor Januar 2005 und Rentenbeginn vor Januar 2006 eine Verzinsung von 2,9% bzw. 3,0% angewendet.

Relevante Sterbetafel:	Tarif:
AZ2008RÜ	Tariffreform 2005 (keine Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes)
AZUNI2008RÜ	Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes bei Abschluss im Geschäftsjahr
AZUNI2008RU05	Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes bei Abschluss im Geschäftsjahr
DAV94R[*]	Tariffreform 2004

[\*] Bei Versicherungen mit Rentenbeginn ab Januar 2006 wird die Sterbetafel AZ2008RÜ angewendet.

<sup>3)</sup> Verzinsung Schlussüberschussanteil und Sockelbetrag i.H.v. 3,1%

## Tarife der Tarifreform 1.7.2000 (Rechnungszins: 3,25%)

### Bausteine zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge

#### Während der Aufschubdauer

Grundüberschussanteil	0,0 Prozent	des maßgebenden Beitrags für Männer (nicht Baustein Hinterbliebenenrente)
	0,0 Prozent	des maßgebenden Beitrags für Frauen (nicht Baustein Hinterbliebenenrente)
Zinsüberschussanteil	0,00 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,1)
Zusatzüberschussanteil	0,0 Promille	des maßgebenden Beitrags ab einem Garantiekapital (beitragspflichtige Versicherungen) von 50.000 € (für Baustein Hinterbliebenenrente ab jährl. 2.000 € Garantierente)
Schlussüberschussanteil <sup>2)</sup>	0,00 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,1) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,1)
	0,0 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen) (Bei vereinbarter Kapitalzahlung (statt Rente) Erhöhung um 0,1) (Bei Überschussverwendungsart Erlebensfallbonus Erhöhung um 0,1)
Zusätzlicher Schlussüberschussanteil		in Höhe des jährlichen Überschussanteils des letzten Jahres der Aufschubdauer
Sockelbetrag <sup>2)</sup>		des maßgebenden Deckungskapitals (beitragspflichtige Versicherungen) (nicht für beitragspflichtige Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge)
	0,0 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals (beitragsfreie Versicherungen)

#### Während der Rentenzahlung

**Zusatzrente\*** 0,24 Prozent des maßgebenden Deckungskapitals als jährliche Rentenerhöhung BWR: 0,24%

#### Wachsende Überschussrente

sofortige einmalige Rentenerhöhung<sup>1)</sup> abhängig vom Alter bei Rentenbeginn

#### Rentenbeginn vor 2004 bis 2014\*\*

jährliche Rentenerhöhung 0,0 Prozent der maßgebenden Rente

#### Rentenbeginn in 2015\*\*

jährliche Rentenerhöhung 0,05 Prozent der maßgebenden Rente

#### Rentenbeginn in 2016\*\*

jährliche Rentenerhöhung 0,35 Prozent der maßgebenden Rente

#### Rentenbeginn in 2017 und 2018\*\*

jährliche Rentenerhöhung 0,65 Prozent der maßgebenden Rente

#### Rentenbeginn in 2019\*\*

jährliche Rentenerhöhung 0,5 Prozent der maßgebenden Rente

#### Rentenbeginn in 2020\*\*

jährliche Rentenerhöhung 0,8 Prozent der maßgebenden Rente

#### Rentenbeginn in 2021 und 2022\*\*

jährliche Rentenerhöhung 1,0 Prozent der maßgebenden Rente

\* Enthält einen Anteil an der BWR i.H.v. 0,24%. Für Versicherungen mit Rentenbeginn ab 01.2006, die sich noch im Angleichszeitraum (der Zeitraum, in dem aufgrund der höheren Lebenserwartung eine verlängerte Rentenzahlung finanziert wird) befinden, wird der Satz auf 0% gesetzt.

\*\* Bei Versicherungen, bei denen auf Basis des angegebenen Satzes für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente keine zusätzliche beitragsfreie Rente finanzierbar ist, wird die Erhöhung der Gesamtrente vertragsindividuell ermittelt.

### Risikolebensversicherung

#### Jährlicher Überschussanteil

Bonus	47,0 Prozent	der maßgebenden Versicherungssumme bei Männern
	45,0 Prozent	der maßgebenden Versicherungssumme bei Frauen

### Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge

(in Ergänzung des Bausteins zur Altersvorsorge)

#### Jährlicher Überschussanteil

beitragspflichtige Versicherungen	23,0 Prozent	des maßgebenden Beitrags bei Männern
	18,0 Prozent	des maßgebenden Beitrags bei Frauen

beitragsfreie Versicherungen	0,00 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
------------------------------	--------------	----------------------------------

#### Schlussüberschussanteil

	4,0 Prozent	des maßgebenden Beitrags
--	-------------	--------------------------

#### Während der Rentenzahlung\*

bei Rentenzahlung	0,24 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals als jährliche Rentenerhöhung
-------------------	--------------	---

\*\* Enthält einen Anteil an der BWR i.H.v. 0,24%.

### Unfallzusatzversicherung

#### zu beitragsfreie Versicherungen

jährlicher Zinsüberschussanteil	0,00 Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
---------------------------------	--------------	----------------------------------

<sup>1)</sup> Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Rente sind die Sterbetafel AZ2008RÜ, eine Verzinsung von 3,0% und der in der Tabelle angegebene Satz für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente.

Davon abweichend wird für Versicherungen mit Rentenbeginn vor Januar 2006 die Sterbetafel DAV94R und eine Verzinsung von 2,9% angewendet.

<sup>2)</sup> Verzinsung Schlussüberschussanteil und Sockelbetrag i.H.v. 3,1%



## Tarife vor Tarifreform 1.7.2000

### Kapitalversicherungen

#### ab 1.1.1995 eingeführte Tarife (Rechnungszins 4,0%)

Grundüberschussanteil	0,0	Prozent	des maßgebenden jährlichen Risikobeitrags	
Zinsüberschussanteil	0,0	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals	
Zinsüberschussanteil Bonus	0,0	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals Bonus	
Zusatzüberschussanteil	0,0	Promille	der maßgebenden Versicherungssumme für Männer (beitragspflichtige Versicherungen)	
	0,0	Promille	der maßgebenden Versicherungssumme für Frauen (beitragspflichtige Versicherungen)	
Schlussüberschussanteil <sup>2)</sup>	0,0	Promille	der maßgebenden Versicherungssumme (beitragspflichtige Versicherungen)	
	0,0	Promille	der maßgebenden Versicherungssumme (beitragsfreie Versicherungen)	
Sockelbetrag <sup>2)</sup>	0,0	Promille	der maßgebenden Versicherungssumme (beitragspflichtig)	
	0,0	Promille	der maßgebenden Versicherungssumme (beitragsfrei)	

#### vor 1.1.1995 eingeführte Tarife (Rechnungszins 3,5%)

Grundüberschussanteil	0,0	Prozent	des maßgebenden jährlichen Risikobeitrags	0,0
Zinsüberschussanteil	0,0	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals	
Zinsüberschussanteil Bonus	0,0	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals Bonus	
Zusatzüberschussanteil	0,0	Promille	der maßgebenden Versicherungssumme (beitragspflichtige Versicherungen)	
Schlussüberschussanteil <sup>2)</sup>	0,0	Promille	der maßgebenden Versicherungssumme (beitragspflichtige Versicherungen)	
	0,0	Promille	der maßgebenden Versicherungssumme (beitragsfreie Versicherungen)	
Sockelbetrag <sup>2)</sup>	0,0	Promille	der maßgebenden Versicherungssumme (beitragspflichtig)	
	0,0	Promille	der maßgebenden Versicherungssumme (beitragsfrei)	

### Rentenversicherungen

#### Versicherungsabschluss ab 1.10.1997 und vor 1.7.2000 (Rechnungszins 4,0%)

##### Während der Aufschubdauer

Zinsüberschussanteil	0,0	Prozent	des maßgebenden Deckungskapitals
Sockelbetrag <sup>2)</sup>	0,0	Prozent	der maßgebenden Rente
Schlussüberschussanteil <sup>2)</sup>	0,0	Prozent	der maßgebenden Rente (beitragspflichtige Versicherungen)
	0,0	Prozent	der maßgebenden Rente (beitragsfreie Versicherungen)

##### Während der Rentenzahlung

Zusatzrente*	0,24	Prozent	Erhöhung der maßgebenden Rente * Enthält einen Anteil an der BWR i.H.v. 0,24%. Für Versicherungen mit Rentenbeginn ab 01.2006, die sich noch im Angleichszeitraum (der Zeitraum, in dem aufgrund der höheren Lebenserwartung eine verlängerte Rentenzahlung finanziert wird) befinden, wird der Satz auf 0% gesetzt.
--------------	------	---------	---

##### Wachsende Überschussrente<sup>1)</sup>

Rentenbeginn vor 2003,  
2003 - 2005, ab 2006

jährliche Rentenerhöhung\*\*

	0,0	Prozent	der maßgebenden Rente ** Für Versicherungen bei denen auf Basis des angegebenen Satzes für die jährliche Erhöhung der Gesamrente keine zusätzliche beitragsfreie Rente finanzierbar ist, wird die Erhöhung der Gesamrente vertragsindividuell ermittelt.
--	-----	---------	---

<sup>1)</sup> Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Rente sind die Sterbetafel AZ2008RÜ, eine Verzinsung von 3,0% und der in der Tabelle angegebene Satz für die jährliche Erhöhung der Gesamrente.

Davon abweichend wird für Versicherungen mit Rentenbeginn vor Januar 2006 die Sterbetafel DAV94R und eine Verzinsung von 2,9% angewendet.

<sup>2)</sup> Verzinsung Schlussüberschussanteil und Sockelbetrag i.H.v. 3,1%

## Tarife vor Tarifreform 1.7.2000

### Versicherungsabschluss ab 1.9.1993 und vor 1.10.1997 (Rechnungszins 3,5%)

#### Während der Aufschubdauer

Zinsüberschussanteil 

0,0	Prozent
-----	---------

 des maßgebenden Deckungskapitals

Schlussüberschussanteil<sup>2)</sup>

0,0	Prozent
-----	---------

 der maßgebenden Rente

#### Während der Rentenzahlung

##### Zusatzrente\*

Rentenübergang vor 2006 

0,24	Prozent
------	---------

 der laufenden Rente

Rentenübergang nach 1.1. 2006 

0,24	Prozent
------	---------

 der laufenden Rente

\* Enthält einen Anteil an der BWR i.H.v. 0,24%. Für Versicherungen, die sich noch im Angleichszeitraum (der Zeitraum, in dem aufgrund der höheren Lebenserwartung eine verlängerte Rentenzahlung finanziert wird) befinden, wird der Satz auf 0% gesetzt.

##### Wachsende Überschussrente<sup>1)</sup>

##### Rentenbeginn bis 2006

jährliche Rentenerhöhung\* 

0,24	Prozent
------	---------

 der maßgebenden Rente

##### Rentenbeginn ab 2006

jährliche Rentenerhöhung\* 

0,24	Prozent
------	---------

 der maßgebenden Rente

\* Enthält einen Anteil an der BWR i.H.v. 0,24%. Für Versicherungen, bei denen auf Basis des angegebenen Satzes für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente keine zusätzliche beitragsfreie Rente finanzierbar ist, wird die Erhöhung der Gesamtrente vertragsindividuell ermittelt.

### Leib- und Pensionsversicherungen vor dem 1.9.1993

#### Während der Beitragszahlung

Zinsüberschussanteil 

0,0	Prozent
-----	---------

 des maßgebenden Deckungskapitals

Schlussüberschussanteil<sup>2)</sup>

0,0	Prozent
-----	---------

 des maßgebenden Deckungskapitals

#### Während der Rentenzahlung

Zusatzrente bis 2006\* 

0,24	Prozent
------	---------

 der maßgebenden Rente

##### Zusatzrente ab 2006\*

0,24	Prozent
------	---------

 der maßgebenden Rente

\* Enthält einen Anteil an der BWR i.H.v. 0,24%. Für Versicherungen mit Rentenbeginn ab 01.2006, die sich noch im Angleichszeitraum (der Zeitraum, in dem aufgrund der höheren Lebenserwartung eine verlängerte Rentenzahlung finanziert wird) befinden, wird der Satz auf 0% gesetzt.

### Risikolebensversicherungen (Sofort-Gewinnbeteiligung)

#### ab 1.1.1995 eingeführte Tarife (Rechnungszins 4,0%)

##### Jährlicher Überschussanteil

bei Bonus 

50,0	Prozent
------	---------

 der Versicherungssumme  
 bei Verrechnung 

35,0	Prozent
------	---------

 des maßgebenden Beitrags  
 bei verzinslicher Ansammlung 

2,5	Prozent
-----	---------

 des Guthabens

#### vor 1.1.1995 eingeführte Tarife (Rechnungszins 3,5%)

##### Jährlicher Überschussanteil

bei Bonus 

67,0	Prozent
------	---------

 der Versicherungssumme  
 bei Verrechnung 

40,0	Prozent
------	---------

 des maßgebenden Beitrags  
 bei verzinslicher Ansammlung 

3,5	Prozent
-----	---------

 des Guthabens

<sup>1)</sup> Grundlagen für die Berechnung der zusätzlichen beitragsfreien Rente sind die Sterbetafel AZ2008RÜ, eine Verzinsung von 3,0% und der in der Tabelle angegebene Satz für die jährliche Erhöhung der Gesamtrente.

Davon abweichend wird für Versicherungen mit Rentenbeginn vor Januar 2006 die Sterbetafel DAV94R und eine Verzinsung von 2,9% angewendet.

<sup>2)</sup> Verzinsung Schlussüberschussanteil i.H.v. 3,1%

## Tarife vor Tarifreform 1.7.2000 (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung)

### Während der Beitragszahlung

Kapitalversicherungen mit Vertragsabschluss  
ab dem 10.10.1990 und Rentenversicherungen  
mit Vertragsabschluss ab dem 1.9.1993

Jährl Gewinn

10,0 Prozent des maßgebenden Beitrags

Schlussgewinn

10,0 Prozent des maßgebenden Beitrags

Kapitalversicherungen mit Vertragsabschluss  
vor dem 10.10.1990

Schlussgewinn

20,3 Prozent des maßgebenden Beitrags

### Beitragsfreie Versicherungen

Kapitalversicherungen nach zum 1.1.1995  
eingeführten Tarifen und Rentenversicherungen  
nach zum 1.10.1997 eingeführten Tarifen

Jährl Gewinn

0,00 Prozent des maßgebenden Deckungskapitals

Kapitalversicherungen nach vom 1.9.1992 bis 31.12.1994  
geltendem Tarif und Rentenversicherungen  
mit Vertragsabschluss ab dem 1.9.1993 bis 30.09.1997

Jährl Gewinn

0,00 Prozent des maßgebenden Deckungskapitals

Kapitalversicherungen nach vor dem 1.9.1992  
geltendem Tarif

Jährl. Gewinn

0,00 Prozent der bisherigen Anwartschaft

### Während der Rentenzahlung

Kapitalversicherungen nach zum 1.1.1995  
eingeführten Tarifen und Rentenversicherungen  
nach zum 1.10.1997 eingeführten Tarifen

Jährl Gewinn\*

0,24 Prozent der laufenden Rente

### Andere Tarife

Erhöhung der laufenden Berufsunfähigkeitsrente\*

0,24 Prozent der bisherigen Rente

\* Enthält einen Anteil an der BWR i.H.v. 0,24%.

## **Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven**

Die Höhe der Bewertungsreserven, die nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, wird viermal pro Monat ermittelt – jeweils zum ersten, sechsten, elften und sechstletzten Bankarbeitstag des Monats. Welcher der vier Stichtage herangezogen wird, hängt vom Geschäftsvorfall ab, zu dem die Beteiligung an Bewertungsreserven erfolgt. Für Versicherungsverträge, bei denen im Jahr 2022 eine Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt, gelten folgende Stichtage für die Ermittlung der Höhe der Bewertungsreserven:

Bei

- regulärem Rentenübergang und Ausübung des Kapitalwahlrechts bei Rentenversicherungen beziehungsweise
- Ablauf von Kapital-Lebensversicherungen beziehungsweise
- Ausübung des Kapitalwahlrechts während der Abrufphase bei Ausscheiden aus dem Unternehmen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung gilt:

Es wird der elfte Bankarbeitstag des Vormonats vor Ende der Aufschubdauer beziehungsweise der Versicherungsdauer herangezogen. (Beispiel: Endet die Aufschubdauer am 30. September 2022, ist die Höhe der Bewertungsreserven am 15. August 2022 maßgebend.) Ist als Ablauftermin der Erste eines Monats vereinbart, wird die Höhe der Bewertungsreserven des Stichtags herangezogen, welcher für Abläufe zum Ende des Vormonats maßgebend ist. (Beispiel: Ist als Ablauftermin der 1. Oktober 2022 vereinbart, ist die Höhe der Bewertungsreserven am 15. August 2022 maßgebend.)

Bei

- Tod vor Rentenbeginn bei Rentenversicherungen beziehungsweise
- Tod vor dem Ablauftermin bei Kapital-Lebensversicherungen gilt:

Bei den Anlässen Tod/Unfalltod wird die Höhe der Bewertungsreserven für die Berechnung herangezogen, die letztmals bis zum dritten Bankarbeitstag vor dem Meldetermin ermittelt wurde. (Beispiel: Geht die Todesfallmeldung am 13. September 2022 bei uns ein, ist die Höhe der Bewertungsreserven, die letztmals bis zum 08. September 2022 ermittelt wurde, maßgebend. Dies bedeutet, dass der sechste Bankarbeitstag im Monat September, also der 08. September 2022 relevant ist.)

Bei Kündigung (in der Regel nur zum Monatsende möglich) wird der sechstletzte Bankarbeitstag des Monats der Vertragsbeendigung herangezogen (Beispiel: Geht eine Kündigung zum 31. August 2022 ein, ist die Höhe der Bewertungsreserven am 24. August 2022, dem sechstletzten Bankarbeitstag im August 2022, maßgebend.)

Für das Vorziehen der Kapitaleistung gelten die Stichtagsregelungen wie bei einer Kündigung.

Für das Vorziehen der Rentenleistung ist der erste Bankarbeitstag des letzten Monats der verkürzten Aufschubdauer maßgebend.

### **Schlussüberschussanteil**

Der Schlussüberschussanteil wird jeweils für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahrs deklariert. Im Rahmen der Deklarationen für die Folgejahre können die Schlussüberschussanteilsätze auch für die vergangenen Versicherungsjahre jeweils neu festgelegt werden, gegebenenfalls sogar entfallen, sofern es die wirtschaftliche Situation erfordert. Dies kann beispielsweise bei starken Schwankungen am Kapitalmarkt der Fall sein.

## **Gesamter Schlussüberschussanteil**

Der gesamte Schlussüberschussanteil der Versicherung ergibt sich bei Fälligkeit als Summe des normalen Schlussüberschussanteils, des Schlussüberschussanteils bei Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge und des zusätzlichen Schlussüberschussanteils abzüglich

- bei Rentenversicherungen mit Versicherungsbeginn vor dem Jahr 2005 der benötigten Mittel zur Gegenfinanzierung des Auffüllungsbetrags für die Neubewertung der Deckungsrückstellung<sup>1</sup>
- bei Versicherungen, für die eine Zinszusatzreserve zu bilden ist, der benötigten Mittel zur Gegenfinanzierung der Zinszusatzreserve für die Aufschubdauer<sup>2</sup>
- bei Rentenversicherungen im Rahmen des Altersvermögensgesetzes und Versicherungen des Vorsorgekonzepts Perspektive, bei denen vom vereinbarten Vertragsablauf abgewichen wurde (z. B. Beitragsfreistellung), der benötigten Mittel zur Finanzierung der garantierten Mindest[versicherungs]leistung bzw. des Garantiekapitals, sofern diese noch nicht abgeschlossen ist.

Der gesamte Schlussüberschussanteil beträgt dabei mindestens null.

## **Normaler Schlussüberschussanteil**

- Für das im Jahr 2022 endende Versicherungsjahr gelten die vorne genannten Sätze.
- Für die davor liegenden Versicherungsjahre gilt:  
Es werden die für die Leistungsfälle des Vorjahrs deklarierten Schlussüberschussanteilsätze erneut unverändert festgelegt.

## **Schlussüberschussanteil bei Bausteinen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge**

- Für das im Jahr 2022 endende Versicherungsjahr gelten die vorne genannten Sätze.
- Für die davor liegenden Versicherungsjahre gilt:  
Es werden die für die Leistungsfälle des Vorjahres deklarierten Schlussüberschussanteilsätze erneut unverändert festgelegt.

**Die Schlussüberschussanteile werden zum Versicherungstichtag 2022 mit dem Zinssatz 3,1 % aufgezinnt. Für die davor liegenden Versicherungstichtage werden die für die Leistungsfälle des Vorjahrs deklarierten Zinssätze erneut unverändert festgelegt.**

## **Zusätzlicher Schlussüberschussanteil**

Bausteine mit einem Zinsüberschussanteil erhalten einen zusätzlichen Schlussüberschussanteil in Höhe eines jährlichen Überschussanteils für das letzte Jahr der Aufschubdauer.

## **Schlussüberschussanteil bei Kündigung**

Für Versicherungen mit Versicherungsbeginn ab Januar 2008 gilt:

---

<sup>1</sup> Die Gegenfinanzierung wird entsprechend den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bekannt gegebenen Grundsätzen zur Neubewertung der Deckungsrückstellung für Rentenversicherungsverträge vorgenommen.

<sup>2</sup> Die Gegenfinanzierung wird entsprechend den zwischen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abgestimmten Grundsätzen zu Finanzierung und Gegenfinanzierung einer Zinszusatzreserve vorgenommen.

Wenn der aktuelle Monatswert der Umlaufrendite 10-jähriger Bundeswertpapiere über dem Durchschnittswert für die abgelaufene Vertragsdauer, maximal der letzten 10 Jahre, liegt, wird der gesamte Schlussüberschussanteil bei Kündigung wie folgt reduziert:

Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem Deckungskapital des Vertrags zum Kündigungstermin einschließlich des gesamten Schlussüberschussanteils multipliziert mit einem Faktor.

Der Faktor beträgt das 0,05-Fache der Differenz aus aktueller Umlaufrendite und dem oben beschriebenen Durchschnittswert multipliziert mit der Anzahl der Monate der restlichen Aufschubdauer, jedoch maximal 120 Monate.

Es wird mindestens ein Schlussüberschussanteil in Höhe des zusätzlichen Schlussüberschussanteils gegeben.

### **Besonderer Schlussüberschussanteil**

Bei vorzeitiger Beendigung erhalten Versicherungen mit einer Zinszusatzreserve, für die für das Jahr 2022 ein gesamter Schlussüberschussanteil festgelegt ist, einen besonderen Schlussüberschussanteil; dies gilt auch für Rentenversicherungen, für die eine Neubewertung der Deckungsrückstellung vorgenommen worden ist.

Der besondere Schlussüberschussanteil entspricht für die Leistungsfälle 2022 der Höhe des durch reduzierte Deklaration des gesamten Schlussüberschussanteils gegenfinanzierten Teils der Zinszusatzreserve für die Aufschubdauer; bei Rentenversicherungen erhöht sich der besondere Schlussüberschussanteil um den Betrag, um den der gesamte Schlussüberschussanteil zur Gegenfinanzierung des Auffüllungsbetrags für die Neubewertung der Deckungsrückstellung reduziert deklariert wurde.

### **Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven**

Der Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven wird jeweils für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahrs deklariert. Im Rahmen der Deklarationen für die Folgejahre kann der Sockelbetrag auch für die vergangenen Versicherungsjahre jeweils neu festgelegt werden, gegebenenfalls sogar entfallen, sofern es die wirtschaftliche Situation erfordert. Dies kann beispielsweise bei starken Schwankungen am Kapitalmarkt der Fall sein.

Bei Versicherungen, für die eine Zinszusatzreserve zu bilden ist, werden diejenigen benötigten Mittel zur Gegenfinanzierung der Zinszusatzreserve für die Aufschubdauer abgezogen, die nicht durch die reduzierte Deklaration des gesamten Schlussüberschussanteils finanziert werden können.<sup>3</sup>

Der Sockelbetrag beträgt dabei mindestens null.

- Für das im Jahr 2022 endende Versicherungsjahr gelten die vorne genannten Sätze.
- Für die davor liegenden Versicherungsjahre gilt:  
Es werden die für die Leistungsfälle des Vorjahres deklarierten Sockelbeträge für die Beteiligung an Bewertungsreserven erneut unverändert festgesetzt.

---

<sup>3</sup> Die Gegenfinanzierung wird entsprechend den zwischen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abgestimmten Grundsätzen zu Finanzierung und Gegenfinanzierung einer Zinszusatzreserve vorgenommen.

**Der Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven wird zum Versicherungsstichtag 2022 mit dem Zinssatz 3,1 % aufgezinst. Für die davor liegenden Versicherungsstichtage werden die für die Leistungsfälle des Vorjahrs deklarierten Zinssätze erneut unverändert festgelegt.**

### **Besonderer Sockelbetrag**

Bei vorzeitiger Beendigung erhalten Versicherungen mit einer Zinszusatzreserve, für die für das Jahr 2022 ein Sockelbetrag festgelegt ist, einen besonderen Sockelbetrag.

Der besondere Sockelbetrag entspricht für Leistungsfälle 2022 der Höhe des durch reduzierte Deklaration des Sockelbetrags gegenfinanzierten Teils der Zinszusatzreserve für die Aufschubdauer.